

Dritter Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 18. November 2015

Die Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 18. November 2015 (ThürStAnz Nr. 52/2015 S. 2446), zuletzt geändert durch den zweiten Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 14. November 2018 (<http://www.ukt.de/satzung>) wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderungen

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 9. wird nach lit. c) ein neuer lit. d) mit folgender Fassung angefügt:

„d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben

aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder

bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII),“

2. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „66.000,00“ durch die Zahl „88.000,00“ ersetzt.

3. In § 37 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen des Unfallversicherungsträgers dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“

Artikel II In-Kraft-Treten

1. Artikel I Nr. 1 und 3 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

2. Artikel I Nr. 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gotha, den 15. Mai 2019

Unfallkasse Thüringen
Die Vertreterversammlung

gez. Hennig
Vorsitzende

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen am 15. Mai 2019 beschlossene dritte Nachtrag der Satzung wird gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 34 SGB IV genehmigt.

Erfurt, den 6. Juni 2019

Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

im Auftrag

gez. Kruchen